

**Fachprüfungsordnung  
für das Studienfach Kunst  
im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption  
Gymnasien und Gesamtschulen  
an der Universität Duisburg-Essen  
vom 01. Februar 2012**

(Verköndungsblatt Jg. 10, 2012 S. 89 / Nr. 13

zuletzt geändert durch Art. III der fünften Änderungsordnung vom 04. August 2022  
(Verköndungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 485 / Nr. 96)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen vom 26.08.2011 (Verköndungsblatt Jg. 9, 2011, S. 571 / Nr. 80) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht: <sup>1</sup>**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module
- § 4 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Bachelorarbeit
- § 8 a Übergangsbestimmungen
- § 9 In-Kraft-Treten
- Anlage 1: Studienplan
- Anlage 2: Inhalte und Kompetenzziele der Module

**§ 1 <sup>2</sup>  
Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Studienfach Kunst im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen.

**§ 2  
Besondere Zugangsvoraussetzungen**

Die Einschreibung zum Studium im Teilstudiengang Kunst setzt das erfolgreiche Bestehen einer durch die Universität organisierten Eignungsprüfung voraus. Näheres regelt die Ordnung für den Nachweis über die besondere Eignung im Fach Kunst der Universität Duisburg-Essen vom 05.04.2011 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 3 <sup>3</sup>  
Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module**

(1) Die Ziele und zentralen Inhalte des Studiums sowie die damit zu erwerbenden Kompetenzen lauten: Das Ziel des Studiums ist es, das Lehramt für das Unterrichtsfach Kunst in Gymnasien und Gesamtschulen selbstständig ausüben zu können. Aus diesem übergeordneten Ziel leiten sich die folgenden allgemeinen Studienziele des Unterrichtsfaches Kunst ab:

(a) Bildnerisch-künstlerische Gestaltungspraxis (Erfahrungen im Umgang mit bildender Kunst in produktiver und reproduktiver Hinsicht, Entwicklung eigenständiger künstlerischer Positionen u. a. durch „künstlerisches Forschen“); in folgende Verfahren und Werkgattungen unterteilt sich die bildnerisch-künstlerische Gestaltungspraxis: „Zeichnung, Grafik“, „Malerei, Farbgestaltung“, „künstlerische Druckverfahren“, „Plastik, Objekt- und Raumgestaltung“, „Analoge und digitale Bild-Medien, wie Fotografie, Film, Animation, Video“, „Aktion, Performance“. Im Verlauf des Studiums sollen die Studierenden Methoden bildnerisch-künstlerischer und ästhetischer Produktion anwenden lernen, eigenständige künstlerische Positionen formulieren sowie die ästhetische Produktion und künstlerische Gestal-

tung in ihren Bezügen zu fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten erkennen und verstehen lernen. Der Bereich „Fachpraxis Kunst“ umfasst grundsätzlich den doppelten Zeitumfang (in SWS), um eine selbstständige künstlerische Entwicklung zu fördern. Im Bachelorstudium wird dieser doppelte Zeitumfang hauptsächlich durch Teilnahme an Übungen und durch die Bearbeitung aufgabengebundener Themenstellungen, die durch die Lehrenden gegeben werden, erzielt.

(b) Kunstwissenschaft (Kenntnisse über Bedeutung, Funktions- und Wirkungszusammenhänge von bildender Kunst, gestalteter Umwelt und bildnerisch-künstlerischer Gestaltungsmedien); in folgende Bereiche unterteilt sich der kunstwissenschaftliche Studienanteil: „Gattungen und Medien der bildenden Kunst“, „Epochen der Kunst/ Kunststile“, „Methoden der Kunstwissenschaft“, „Kunsttheorie und Ästhetik“, „Wahrnehmungs- und Erkenntnistheorie“, „Kultur- und Medienwissenschaft“, „Semiotik und Kommunikationstheorie“. Im Verlauf des Studiums sollen die Studierenden wissenschaftliche und methodische Grundlagen des Faches nachvollziehen und adäquat anwenden lernen, Objekte und Prozesse ästhetischer Produktion in systematischen, historischen und kulturellen Zusammenhängen interpretieren lernen sowie sich Kenntnisse zu Originalen aneignen und diese vor Ort in ihren Kontexten vertiefen und erproben lernen.

(c) Kunstpädagogik/ Didaktik der Kunst (Kompetenzen, bildnerisch-ästhetische Aktivitäten in Praxis und Rezeption begründet zu konzipieren, zu initiieren, zu vermitteln und zu interpretieren); in folgende Bereiche unterteilt sich der kunstdidaktische Studienanteil: „Kunstpädagogische Konzeptionen, historisch und aktuell“, „Bildnerische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen“, „Didaktik und Methodik des Kunstunterrichts“, „Bildungsforschung in der Kunstpädagogik“, „Außerschulische Kunstpädagogik (z. B. Kultur- und Museumspädagogik)“. Hinzu kommen Kompetenzen zum fachspezifischen Umgang mit den sich weiterentwickelnden Informations- und Kommunikationstechniken sowie pädagogische Medienkompetenz unter besonderer Berücksichtigung von Fragen des Lehrens und Lernens in einer digitalisierten Welt. Im Verlauf des Studiums sollen die Studierenden fachdidaktische Theorien und Konzepte, ihre Zielvorstellungen und Methoden zu bearbeiten und in ihrem historischen Kontext zu erörtern und kritisch zu würdigen lernen, auch hinsichtlich ihrer soziokulturellen Voraussetzungen. Unterrichtsinhalte sollten aufgrund fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Kriterien begründet ausgewählt und entwickelt werden, um hierauf aufbauend Kunstunterrichtseinheiten zu planen, zu erproben, zu evaluieren und zu optimieren. Theorien und fachspezifische Forschungsmethoden zur ästhetischen Entwicklung und Sozialisation innerhalb und außerhalb kunstpädagogisch arrangierter Situationen sollten kennen gelernt und angewendet werden.

(2) Wesentliche Inhalte und Qualifikationsziele der Module sind den Modulbeschreibungen im Anhang zu entnehmen.

#### § 4<sup>4</sup>

##### Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten

Im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr- und Lernformen:

- Vorlesung
- Übung
- Seminar
- Kolloquium
- Projektseminar/ Labor
- Exkursion
- Projektbegleitseminar

**Vorlesungen:** Vorlesungen sind Veranstaltungen, die der Information dienen. Sie eröffnen Problembereiche, orientieren über Einzelfragen und Zusammenhänge, über fachrelevante Literatur und teilen Ergebnisse der Forschung sowie offene Fragen mit.

**Kolloquien:** Kolloquien vereinen zum weniger vorstrukturierten wissenschaftlichen Gespräch, oft in Verbindung mit einer Vorlesung, um Klärungen vorzunehmen und Impulse zu geben. Von ihnen gehen kritische Anregungen und Arbeitsanreize aus.

**Seminare:** Seminare dienen den Einführungen in eine fachwissenschaftliche oder fachdidaktische Problemstellung an ausgewählten Beispielen und Fragestellungen. Darüber hinaus können sie einen eingegrenzten Gegenstand und Problembereich vertiefend behandeln. Darin geht es um eine exemplarische Auseinandersetzung mit bestimmten Gegenstandsbereichen und Problemen unter Zuhilfenahme von hierfür wichtigen Theorien- und Methodenansätzen. Die Seminare sollen der selbstständigen Arbeit der Studierenden sowie der Artikulation ihrer persönlichen Fragestellungen Raum geben.

**Übungen:** Die Übung dient in der Regel der Grundlegung für Erfahrung mit und in Prozessen künstlerisch-gestalterischer Aktivität sowie einer vertieften Auseinandersetzung mit künstlerischer Forschung und kunstdidaktischen Prozessen. Sie dient der Förderung von Erkenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die nicht ausschließlich durch verbale Vermittlung aufgebaut werden können. Diese Veranstaltungsform hat primär experimentellen Charakter und ist gebunden an materielle Voraussetzungen in Werkstatt- und Ateliersituationen. Übungen beinhalten Besprechung und Begründung von fachpraktischen Arbeitsthemen, deren Zwischenkorrektur bis hin zu Analysen der jeweils selbstständigen Arbeit und Ausführungen.

**Projektseminar/ Labor:** In der Projekt- bzw. Laborarbeit soll ein Prozess forschenden Lernens stattfinden: Ein bestimmtes Praxisproblem wird eigenständig theoretisch erforscht und praktisch bearbeitet. Die theoretische Komponente besteht in der Aufarbeitung der für das Problem und das jeweilige Feld bedeutsamen Theorien einschließlich ihrer jeweiligen wissenschaftstheoretischen Grundlagen. Die praktische Komponente der Projektarbeit beinhaltet vielfältige Prozesse ästhetischer Aktivität (künstlerischer Gestaltungsprozesse, Prozesse visueller Dokumentation). Auch Aspekte des fachdidaktischen Bereichs bzw. des kunstwissenschaftlichen Bereichs können als " Projekte" durchgeführt werden. Ihr besonderes Anliegen ist es, die Funktion und die Möglichkeiten des Unterrichtsfaches Kunst zu reflektieren und in Gestaltungsprozessen zu erproben. In der Fachwissenschaft fördert die Veranstaltungsform des Projektseminars die eigenständige, vertiefte und kooperative Auseinandersetzung mit fachwissenschaftlichen Studieninhalten.

**Exkursionen:** Exkursionen dienen der Veranschaulichung und Vertiefung des Fachwissens (Kulturgeschichte/ Kunstwissenschaft, Kunst-, Architektur- und Designgeschichte, Fachdidaktik etc.). Sie bilden zugleich eine Einführung in die Problematik und die Organisation von Schulexkursionen. Sie werden als Lehrveranstaltung oder auch u. a. im Rahmen von Lehrveranstaltungen (z. B. Seminar) (im Modul A und Modul C) angeboten und sind unverzichtbarer Bestandteil des Unterrichtsfaches Kunst.

**Projektbegleitseminar:** Ähnlich einem Seminar und einem Projektseminar leitet das Projektbegleitseminar zu selbstständigen Erkundungen an; in diesem Falle im Bereich der pädagogischen Praxis in Verbindung mit dem Berufsfeldpraktikum, welches Einblicke und Aktivitäten in kunstpädagogische Praxisfelder (schulisch oder außerschulisch) ermöglicht.

#### § 5<sup>5</sup> Prüfungsausschuss

Für das Studienfach Kunst im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen übernimmt der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften die Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1 GPO.

#### § 6<sup>6</sup> Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen

Die Zulassung zur Modulprüfung in dem Modul „I - Ästhetisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen“ setzt die erfolgreiche Absolvierung des Moduls „A - Grundlagen der Kunstwissenschaft und Kunstdidaktik“ voraus.

#### § 7<sup>7</sup> Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsformen:

(a) Theoriemodule werden mit einer benoteten Klausur von 60 Minuten, einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten oder einer Hausarbeit im Umfang von max. 10 - 15 Seiten abgeschlossen. Die im Studienplan als Alternativen angegebenen Prüfungsleistungen werden durch die Lehrenden zu Beginn des Moduls festgelegt.

(b) Praxismodule werden mit einer benoteten Präsentation abgeschlossen. Die Studierenden sollen ein Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig in einem Zeitraum von wenigstens 15 Minuten einzugehen. Der Zeitraum kann der Beschaffenheit des gezeigten Werks (z.B. Video) angepasst werden, sollte aber 30 Minuten nicht übersteigen. Zusätzlich können bildnerisch-künstlerische Arbeiten auch übungs- oder fachintern in einer Ausstellung präsentiert werden.

(2) Studienleistungen:

Neben den Modul- und Modulteilprüfungen sind weitere Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden sowie der Vorbereitung auf Modulprüfungen. Sie müssen erbracht werden, damit das Modul als bestanden gilt. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelungen zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen finden keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.

(a) Mögliche zu erbringende Studienleistungen im Lehrveranstaltungstyp „Seminar“ werden zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden festgelegt und angekündigt. Dabei handelt es sich entweder um eine schriftliche Leistung im Umfang von maximal 15 Seiten oder eine mündliche Leistung im Umfang von maximal 45 Minuten. Eine mündliche Leistung in Form eines Referats kann eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von maximal 15 Seiten beinhalten.

(b) Mögliche zu erbringende Studienleistungen im Lehrveranstaltungstyp „Vorlesung“ werden zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden festgelegt und angekündigt. Dabei handelt es sich entweder um eine schriftliche Leistung im Umfang von maximal 10 Seiten oder eine mündliche Leistung im Umfang von maximal 30 Minuten. Eine mündliche Leistung in Form eines Referats kann eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von maximal 15 Seiten beinhalten.

(c) Die Studienleistung im Lehrveranstaltungstyp „Übung“ ist eine mündliche Leistung im Umfang von maximal 45 Minuten. Eine mündliche Leistung in Form eines Referats kann eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von maximal 15 Seiten beinhalten.

(d) Die Studienleistung in Lehrveranstaltungen der bildnerisch-künstlerischen Gestaltungspraxis umfasst die interne Besprechung und Präsentation der künstlerischen Arbeiten im Umfang von ca. 15 Minuten. Im Rahmen des Kompetenzerwerbs wird von den Studierenden erwartet, dass sie projektabhängig für ihre Präsentation eine eigene Strukturierung und einen eigenen zeitlichen Rahmen innerhalb der Vorgaben wählen.

(e) Die Studienleistung im Berufsfeldpraktikum (BFP) umfasst einen Praktikumsbericht von maximal 20 Seiten.

(f) Darüber hinaus wird für die erfolgreiche Teilnahme in den dem Modul zugehörigen Übung/ Seminar/ Kolloquium/ Projektseminar/ Labor/ Exkursion/ Projektbegleitseminar eine aktive und regelmäßige Teilnahme erwartet.

#### § 8 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 50 Seiten nicht überschreiten.

Die schriftliche Bachelorarbeit kann auch in einer künstlerisch-praktischen Form stattfinden, die einen mindestens 30-seitigen (max. 50 S.) theoretisch-reflektierenden Teil einschließt.

**§ 8 a<sup>8</sup>  
Übergangsbestimmungen**

(1) Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2022/2023 im Studienfach Kunst im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

(2) Für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Kunst im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen vor dem 01.10.2022 aufgenommen haben, gelten die folgenden Besonderheiten:

Das Studium kann nach den Bestimmungen des Studienplans (Anlage 1) der Prüfungsordnung vom 01.02.2012 (Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 89 / Nr. 13), zuletzt geändert durch Berichtigungsordnung vom 23.06.2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 375 / Nr. 63), beendet werden, spätestens jedoch bis zum 31.03.2027.

Ein Wechsel in den Studienplan gemäß der aktuellen Anlage zu dieser Prüfungsordnung ist auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

**§ 9<sup>9</sup>  
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 14.02.2011.

Duisburg und Essen, den 01. Februar 2012

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Frank Tuguntke

Anlage 1 <sup>10</sup>												
Studienplan für das Studienfach Kunst im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen												
Modulbezeichnung	Pflicht oder Wahlpflicht (P oder WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht oder Wahlpflicht (P oder WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls)	ECTS pro Lehrveranstaltung	ECTS Inklusion (I) pro Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Modulabschluss	
											Studienleistung	Prüfungsleistung
A - Grundlagen der Kunstwissenschaft und Kunstdidaktik	P	8	1	Grundlagen der Kunstdidaktik mit Labor *2)	P	4	1 *3)	VO mit ÜB	3	keine	*4)	Klausur
			1	Grundlagen der Kunstwissenschaft *2)	P	4		SE	2		*4)	
B - Künstlerische Praxis 1	P	9	1 oder 2 (1 ÜB wird im 1. FS belegt, 2 ÜB im 2. FS)	Grundlagen der Zeichnung *2)	P	3		ÜB	4	keine	*4)	Präsentation
				Grundlagen der Malerei *2)	P	3		ÜB	4		*4)	
				Grundlagen des dreidimensionalen Gestaltens *2)	P	3		ÜB	4		*4)	
C - Grundlagen der Fotografie	P	7	2	Fototheorie *2)	P	3		SE	2	keine	*4)	Präsentation
				Elementare Fotografie *2)	P	2		ÜB	4		*4)	
				Digitale Aufnahmetechniken *2)	P	2		ÜB	4		*4)	
D - Kunst und Medien	P	5	3	Film-/Videowerkstatt *2)	P	2		ÜB	4	keine	*4)	Mündliche Prüfung
			4	Film-/Fernsehanalyse *2)	P	3		SE	2		*4)	

<b>E - Künstlerische Praxis 2</b>	P	12	3 oder 4 (2 ÜB werden im 3. FS belegt, 2 ÜB im 4. FS)	Erweiterung Malerei *2)	P	3		ÜB	4	keine	*4)	Präsentation
				Künstlerische Druckverfahren *2)	P	3		ÜB	4		*4)	
				Erweiterung Zeichnung *2)	P	3		ÜB	4		*4)	
				Erweiterung dreidimensionale Gestaltung und Medien 2*)	P	3		ÜB	4		*4)	
<b>F - Erweiterung Kunstwissenschaft</b>	P	7	3	Methoden und Medien der Kunstgeschichte *2)	P	4		SE	2	keine	*4)	Klausur
			4	Übung in Institutionen der Kunstvermittlung *2)	P	3		EX	2		*4)	
<b>G - Künstlerische Praxis 3</b>	P	6	5	Projektseminar *2)	P	6	1 *3)	ÜB	5	keine	*4)	Präsentation
<b>Berufsfeldpraktikum (Wahlpflichtmodul im 1. oder 2. Fach)</b>	P	6	5	Praktikum		3				keine		-
				Projektbegleitseminar	P	3		SE	2		*4)	
<b>H - Vertiefung Kunstwissenschaft</b>	P	6	5	Ästhetik *2)		2		SE	2	keine	*4)	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
				Kultur- und bildwissenschaftliche Diskurse *2)	P	4	1 *3)	SE	2		*4)	
<b>I - Ästhetisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen</b>	P	8	6	Forschungsansätze der Kunstdidaktik *2)	P	6		SE	2	Modul A	*4)	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
				Bildnerische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen *2)	P	2		SE	2		*4)	
<b>Bachelorarbeit</b>		8	6									
<b>Summe Credits</b>		<b>68</b> *1)										

\*1) Die Credits der Bachelorarbeit und des Moduls Berufsfeldpraktikum werden hier nicht mitgerechnet.

\*2) Zu den hier genannten „übergreifenden Bezeichnungen“ zu Lehrveranstaltungen wird jeweils ein unterschiedlicher Kanon einzelner Lehrveranstaltungen angeboten, aus dem im Rahmen der vorgegebenen Credits/SWS ausgewählt werden kann.

\*3) Insgesamt entfallen fünf Leistungspunkte im Teilstudiengang Kunst auf inklusionsorientierte Fragestellungen (§ 1 Abs. 2 LZV 2016), davon verteilen sich insgesamt drei Leistungspunkte im Bachelor- und zwei Leistungspunkte im Masterstudiengang mit jeweils einem Leistungspunkt pro ausgewiesener Veranstaltung.

\*4) In dieser Lehrveranstaltung ist eine Studienleistung zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden sowie der Vorbereitung auf Modulprüfungen. Sie müssen erbracht werden, damit das Modul als bestanden gilt. Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben.

## Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module: 11

In den einzelnen Modulen des Faches Kunst werden die folgenden Kenntnisse und Qualifikationsziele erworben:

### **Modul A: Grundlagen der Kunstwissenschaft und Kunstdidaktik<sup>12</sup>**

Nachweis fachspezifischen Wissens in Kunstwissenschaft, Kunsttheorie, Kunstpädagogik und Kunstdidaktik in Hinblick auf den schulischen Einsatz und in der Kunst- und Kulturvermittlung. Nachweis historischer und aktueller Grundlagenkenntnisse von Fachkonzepten der Kunstdidaktik und Kunstvermittlung sowie fachdidaktischer Diagnostik, Analyse und Ansätze von Teilhabe, Vielfalt, Medienkompetenz und individuelle Begleitung. Nachweis kunsttheoretischer und kunstsoziologischer Grundlagenkenntnisse der klassischen Moderne und Gegenwartskunst. Nachweis von Grundlagenkenntnissen des kunstwissenschaftlichen Arbeitens und der Methoden.

### **Modul B: Künstlerische Praxis 1**

Nachweis von grundlegenden Fähigkeiten in den Bereichen Zeichnung, Malerei und dreidimensionales Gestalten und der Kenntnis unterschiedlicher bildnerischer Prozesse und Verfahren bzw. deren Transformation. Am Ende jeder Veranstaltung werden die bildnerisch-künstlerischen Arbeiten übungsintern in einer Ausstellung präsentiert und die erfolgreiche Leistung wird durch den Dozenten attestiert.

### **Modul C: Grundlagen der Fotografie**

Nachweis von Grundlagenkenntnissen der fotografischen Praxis im Rahmen analoger und digitaler Aufnahmetechniken einschließlich des Umgangs mit der Videokamera, sowie in der experimentellen Fotografie. Nachweis von Grundlagenkenntnissen in der Geschichte und Theorie der Fotografie.

### **Modul D: Kunst und Medien**

Nachweis von Kenntnissen der Filmgeschichte und ihren Gattungen. Nachweis über die Methoden der Film- und Fernsehanalyse und Ansätze der Filmtheorie. Nachweis von Kenntnis der Videotechnik, um einen eigenen künstlerischen Zugang zu den Bewegtbildmedien herzustellen.

### **Modul E: Künstlerische Praxis 2**

Nachweis über fachspezifische Schlüsselqualifikationen in Form von Wissens- und Erfahrungselementen im künstlerisch-praktischen Feld. Nachweis über erweiterte praktische Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der dreidimensionalen Gestaltung und in den Medien. Nachweis über erweiterte praktische Kenntnisse im malerischen Feld. Nachweis von Kenntnissen der künstlerischen Drucktechnik und Erwerb praktischer Kenntnisse im Werkstattbereich. Nachweis über avancierte zeichnerische Verfahren sowie vertiefende praktische und theoretische Kenntnisse im Bereich zeichnerischen Medien.

### **Modul F: Erweiterung Kunstwissenschaft**

Nachweis der Kenntnis grundlegender künstlerischer Epochen, Gattungen, Positionen und Konzepte sowie von grundlegenden Analyse- und Interpretationsverfahren.

### **Modul G: Künstlerische Praxis 3**

Nachweis eines selbstständig erarbeiteten künstlerischen Projektes und dessen fachöffentlicher Präsentation.

### **Modul: Berufsfeldpraktikum**

Nachweis der Kenntnis von fachlichen Inhalten und Erkenntnissen im Praxisfeld Schule und in außerschulischen Lern- und Handlungsfeldern der Kunst- und Kulturpädagogik. Grundkompetenzen in der Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern.

### **Modul H: Vertiefung Kunstwissenschaft**

Nachweis über erweiterte Kenntnisse, Einsichten und Methodenwissen spezifischer Themen der Ästhetik, Kultur- und Bildwissenschaften. Nachweis über bildwissenschaftliche Kompetenzen zur Analyse und Diskussion künstlerischer und nicht-künstlerischer Medien und zur Reflexion der eigenen künstlerischen Praxis.

---

<sup>1</sup> Inhaltsübersicht Wortlaut Anhang in Anlage 1 geändert und Anlage 2 neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 22.12.2016 (VBL Jg. 14, 2016 S. 1133 / Nr. 206), in Kraft getreten am 27.12.2016 und Inhaltsübersicht neuer Paragraph 8 a mit der Bezeichnung „Übergangsbestimmungen“ nach § 8 eingefügt durch Art. III der Änderungsordnung vom 22.02.2020 (VBI Jg. 18; 2020 S. 69 / Nr. 21), in Kraft getreten am 28.02.2020

<sup>2</sup> Wortlaut „Gymnasien/Gesamtschulen“ durchgängig ersetzt durch „Gymnasien und Gesamtschulen; Wortlaut: „mit Lehramtsoption“ durchgängig ersetzt durch Wortlaut „mit der Lehramtsoption“ durch dritte Änderungsordnung vom 22.12.2016 (VBL Jg. 14, 2016 S. 1133 / Nr. 206), in Kraft getreten am 27.12.2016

<sup>3</sup> § 3 Abs. 3 Satz 1 geändert durch dritte Änderungsordnung vom 22.12.2016 (VBL Jg. 14, 2016 S. 1133 / Nr. 206), in Kraft getreten am 27.12.2016 und

§ 3 geändert durch Art. III der fünften Änderungsordnung vom 04.08.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 485 / Nr. 96), in Kraft getreten am 05.08.2022

<sup>4</sup> § 4 Absätze Übungen und Projektseminar/Labor geändert und Exkursionen neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 22.12.2016 (VBL Jg. 14, 2016 S. 1133 / Nr. 206), in Kraft getreten am 27.12.2016 und

§ 4 geändert durch Art. III der fünften Änderungsordnung vom 04.08.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 485 / Nr. 96), in Kraft getreten am 05.08.2022

<sup>5</sup> § 5 neu gefasst durch Art. III der fünften Änderungsordnung vom 04.08.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 485 / Nr. 96), in Kraft getreten am 05.08.2022

<sup>6</sup> § 6 neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 22.12.2016 (VBL Jg. 14, 2016 S. 1133 / Nr. 206), in Kraft getreten am 27.12.2016 und § 6 Sätze 1, 2, 4 und 5 werden gestrichen, der bisherige Satz 3 wird Satz 1 durch Art. III der Änderungsordnung vom 22.02.2020 (VBI Jg. 18; 2020 S. 69 / Nr. 21), in Kraft getreten am 28.02.2020

<sup>7</sup> § 7 Abs. 1 b) Satz 3+4 geändert durch dritte Änderungsordnung vom 22.12.2016 (VBL Jg. 14, 2016 S. 1133 / Nr. 206), in Kraft getreten am 27.12.2016 und

§ 7 geändert durch Art. III der fünften Änderungsordnung vom 04.08.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 485 / Nr. 96), in Kraft getreten am 05.08.2022

<sup>8</sup> § 8 a neu gefasst durch Art. III der fünften Änderungsordnung vom 04.08.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 485 / Nr. 96), in Kraft getreten am 05.08.2022

<sup>9</sup> § 9 ergänzt durch zweite Änderungsordnung vom 15.02.2016 (VBI Jg. 14, 2016 S. 133 / Nr. 16), in Kraft getreten am 19.02.2016 und § 9 neu gefasst durch Berichtigung vom 23.06.2020 durch Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 375 / Nr. 63), in Kraft getreten am 25.06.2020

<sup>10</sup> Anlage 1 neu gefasst durch Art. III der fünften Änderungsordnung vom 04.08.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 485 / Nr. 96), in Kraft getreten am 05.08.2022

<sup>11</sup> Anlage Kenntnisse und Qualifikationsziele ersetzt durch Anlage 2 durch dritte Änderungsordnung vom 22.12.2016 (VBL Jg. 14, 2016 S. 1133 / Nr. 206), in Kraft getreten am 27.12.2016

<sup>12</sup> Anlage 2 Modul A neu gefasst durch Art. III der fünften Änderungsordnung vom 04.08.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 485 / Nr. 96), in Kraft getreten am 05.08.2022